

an Schuld vorliegt. Es sind die einzelnen Elemente und die sonstigen Umstände des Verbrechens auf ihre Bedeutung für die Gesellschaftsgefährlichkeit der verbrecherischen Handlung zu untersuchen.

Dabei können einzelne Tatsachen besonders hervortreten. Niemals aber ist eine Tatsache allein entscheidend. Nur die Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände des Verbrechens ergibt den tatsächlichen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit. Eine Vernachlässigung dieses Grundsatzes muß zu falschen Ergebnissen führen.

Dieser Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit unterscheidet sich grundlegend von dem von der bürgerlichen Ideologie häufig gebrauchten und insbesondere durch die „soziologische Schule“ eingeführten Begriff der „sozialen Gefährlichkeit“. Wenn die bürgerliche Ideologie von „Sozial-Gefährlichkeit“ oder gar „Gesellschaftsgefährlichkeit“ spricht, so entspringt dies dem Bedürfnis der herrschenden Ausbeuterklasse, den Charakter ihres Strafrechts als eines brutalen Unterdrückungsinstrumentes, das gegen den gesellschaftlichen Fortschritt gerichtet ist, zu verschleiern. Indem sie von einer angeblichen Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen reden, wollen sie den breiten Massen des Volkes vorspiegeln, daß ihr Strafrecht dem Schutz der Interessen des Volkes dient, wollen sie das Ausbeuterstrafrecht in den Augen der Ausgebeuteten und Unterdrückten moralisch und historisch rechtfertigen und somit die Massen dahin bringen, die Ketten der Ausbeutung und Unterdrückung freiwillig zu tragen. In Wirklichkeit sind die von den Gerichten des kapitalistischen Staates bestrafte Verbrechen keineswegs für die gesamte Gesellschaft gefährlich, sondern nur für das von der Bourgeoisie errichtete Regime. Je weiter sich die kapitalistische Ordnung zum Imperialismus und Faschismus entwickelt, um so uneinheitlicher wird der Charakter der durch das bürgerliche Strafrecht zu Verbrechen erklärten Handlungen. Eine Reihe von Verbrechen, wie z. B. einfacher Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Einbruchsdiebstahl usw., stellen nichts anderes als einen individuellen Protest gegen die Ungerechtigkeit der kapitalistischen Ordnung dar. Sie sind Versuche einer Reihe von Personen, ihre materielle Existenz, die der Kapitalismus nicht auf legale Weise zu sichern vermag, auf illegale Weise zu erhalten. Eine Reihe anderer Verbrechen, wie z. B. Tötungsverbrechen, Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen, Ehrverletzungen usw., sind nichts anderes als ein Ausdruck der verlogenen und bis ins Mark verdorbenen kapitalistischen Ausbeutermoral, sie sind mit dem Kapitalismus ebenso notwendig verbunden wie die vorher genannten Verbrechen. Andere Verbrechen, wie z. B. Betrug, Untreue, Erpressung, Nötigung, betrügerischer Bankrott, Wucher usw., sind ein typischer Ausdruck kapitalistischen Geschäftsbarens, eine Abart der im kapitalistischen Konkurrenzkampf ständig praktizierten wechselseitigen Übervorteilung und Übertölpelung. Sie sind mit den kapitalistischen Verhältnissen so eng verbunden, daß selbst